



Brüssel, den 14. Oktober 2025
(OR. en)

13483/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0299(NLE)**

RESUA 23
UA PLATFORM 12
FIN 1138
ECOFIN 1278
ELARG 106
COEST 718
DEVGEN 160

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates
zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Ukraine am 20. März 2024 den Ukraine-Plan (im Folgenden „Plan“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung des Plans vor. Der Rat billigte diese positive Bewertung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447².
- (2) Seit der Billigung des Plans durch den Rat und im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurde der Ukraine ein Betrag von 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung ausgezahlt und wurde der Ukraine ein Betrag von 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung ausgezahlt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann. In den ersten vier Tranchen des Plans wurde gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 ein zusätzlicher Betrag von 14 995 446 398 EUR an die Ukraine ausgezahlt.
- (3) Die Lage in der Ukraine ist nach wie vor sehr schwierig. Russlands anhaltender Angriffskrieg verzögert die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine und übt enormen Druck auf ihre Verwaltungskapazitäten aus. Folglich sind einige qualitative und quantitative Schritte im Rahmen des Plans von der Ukraine teilweise oder vollständig nicht mehr erreichbar, insbesondere was den Zeitplan betrifft.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L 2024/1447, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj).

- (4) Am 7. August 2025 schlug die Ukraine nach Konsultation der Werchowna Rada Änderungen des Plans gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 vor (im Folgenden „vorgeschlagene Änderungen“), da der Plan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei.
- (5) Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen 46 der 146 qualitativen und quantitativen Schritte gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf Schritte, die zwischen dem 3. Quartal 2025 und dem 4. Quartal 2027 umgesetzt werden sollen. Für zehn dieser Schritte schlug die Ukraine vor, die ursprünglichen Frist zu verlängern, und vier Schritte wurden vorgezogen. Die Beschreibung von 36 Schritten wurde geringfügig geändert, größtenteils um Schreibfehler zu berichtigen. Zwei Schritte wurden jeweils in zwei Schritte aufgeteilt, zwei Schritte wurden zu einem Schritt zusammengefasst, und ein Schritt, der mit einem Zwischenziel verknüpft war, wurde gestrichen. Die Investitionszuweisungen wurden gesenkt, um alternative Geberquellen für spezifische Investitionen oder eine geringere Nachfrage als ursprünglich erwartet zu berücksichtigen, sodass die Beträge der allgemeinen Budgethilfe zugewiesen werden können. Eine solche Umwidmung spiegelt den durch den anhaltenden Krieg verursachten haushaltspolitischen Druck wider und trägt dazu bei, diesen zu bewältigen. Folglich haben sich die Gesamtzahl der Schritte im Plan und die ursprüngliche Zahl der Reformen und Investitionen nicht geändert. Es wurden einige Änderungen in Bezug auf die Modalitäten für die Durchführung des Plans, Überwachung des Plans und Berichterstattung über den Plan vorgeschlagen, die keine Auswirkungen auf die erste Bewertung des Plans durch die Kommission haben.

- (6) Die Kommission hat im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen Änderungen bewertet. Bei dieser Bewertung hat die Kommission so umfassend wie möglich in Zusammenarbeit mit der Ukraine gehandelt. Die Kommission bewertete insbesondere, ob die vorgeschlagenen Änderungen den Zielen der Ukraine-Fazilität auf bedarfsgerechte, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung tragen, ob sie zur Bewältigung der im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsprozess der Ukraine ermittelten relevanten Herausforderungen beitragen und mit diesen in Einklang stehen, ob sie mit den allgemeinen Grundsätzen der Ukraine-Fazilität gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/792 in Einklang stehen und ob sie dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der Ukraine entsprechen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Ziel des Plans beibehalten, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, zu sozialen Zielen sowie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen zu leisten. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die derzeitigen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Schließlich hat die Kommission bewertet, ob die Werchowna Rada im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen der Ukraine gebührend konsultiert wurde, ob die vorgeschlagenen Änderungen gegebenenfalls die Beiträge von Interessenträgern berücksichtigen und ob die vorgeschlagenen Änderungen sicherstellen, dass andere Geber einen Beitrag zur Unterstützung der Ziele des Plans leisten können.

- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 festgelegte positive Bewertung des Plans in Bezug auf Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit des Plans nicht beeinträchtigen. Bei ihrer Bewertung berücksichtigte die Kommission insbesondere die in Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben a bis l der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegten Bewertungskriterien.
- (8) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 ist die Kommission der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen gerechtfertigt sind.
- (9) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 können Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Geber zusätzliche Beiträge zur Ukraine-Fazilität, einschließlich des Plans, leisten.

- (10) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 wird Schweden 750 000 000 SEK, was etwa 67 000 000 EUR entspricht, als zusätzlichen finanziellen Beitrag zur Säule I der Ukraine-Fazilität in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung bereitstellen. Dieser Beitrag stellt externe zweckgebundene Einnahmen dar. Die Kommission ist für die Verwaltung dieses Beitrags gemäß den für die Ausgaben der Union geltenden Verfahren zuständig, insbesondere den Verfahren gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2024/792.
- (11) Der finanzielle Beitrag Schwedens sollte der Ukraine vorbehaltlich des Inkrafttretens einer Übertragungsvereinbarung zwischen Schweden und der Kommission und der Übertragung der damit verbundenen finanziellen Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden. Dieser finanzielle Beitrag wird der siebten, achten und neunten vierteljährlichen Tranche des Plans zugewiesen und soll vorbehaltlich der zufriedenstellenden Erfüllung der entsprechenden qualitativen und quantitativen Schritte ausgezahlt werden. Die Beträge der siebten, achten und neunten Tranche des Plans werden entsprechend angepasst, um die endgültige Höhe des in Euro ausgedrückten finanziellen Beitrags zu berücksichtigen, der sich aus der Anwendung des zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden amtlichen Wechselkurses ergibt.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (12) Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Bewertungskriterien gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 in zufriedenstellender Weise erfüllen, und die vorgeschlagenen Änderungen sollte positiv bewertet werden. Daher sollte die Bewertung genehmigt und die für die Durchführung des Ukraine Plans in der durch diesen Durchführungsbeschluss des Rates geänderten Fassung erforderlichen qualitativen und quantitativen Schritte sowie der von der Union bereitzustellende zusätzliche Betrag in diesem Beschluss gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegt werden.
- (13) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,*Artikel 1*

Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans

Die Bewertung des geänderten Ukraine-Plans durch die Kommission in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/... des Rates*+ geänderten Fassung wird auf der Grundlage der in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/792 genannten Kriterien gebilligt. Die im geänderten Ukraine-Plan beschriebenen Reformen und Investitionsvorhaben, die Vorkehrungen und der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Ukraine-Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, sowie die Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Europäischen Rechnungshofs und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft zu den zugrunde liegenden Dokumenten und Daten sind im Anhang dieses Beschlusses dargelegt.

* Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2025/... vom ... zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (Abl. L, ..., ELI: ...).“

+ Abl.: Bitte die laufende Nummer des vorliegenden Beschlusses (Dokument ST 13483/25) einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Ukraine wird gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/792 ein zusätzlicher finanzieller Beitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung gestellt, der in seiner Höhe einen Betrag in EUR ausmacht, der - zum amtlichen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Übertragung des Beitrags Schwedens auf die Ukraine-Fazilität - einem Betrag von 750 000 000 SEK entspricht.

Der zusätzliche Finanzbeitrag gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird im Einklang mit den für den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Betrag geltenden Vorschriften und Bedingungen eingesetzt.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin